

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik = Archivio araldico svizzero : Archivum heraldicum

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 103 (1989)

Heft: 2

Artikel: Die orange-schwarz-weiße Kokarde des Kantons Neuchâtel-Neuenburg

Autor: Neubecker, Ottfried

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die orange-schwarz-weiße Kokarde des Kantons Neuchâtel – Neuenburg

OTTFRIED NEUBECKER

Vorbemerkung der Redaktion: Dem Forschungseifer von Dr. Neubecker ist es zu verdanken, Licht in die Farbenpalette eines Schweizer Kantons gebracht zu haben. Kokarden, Livrées, Fahnen und Flaggen gehören zu den Grenzgebieten der Heraldik. Deshalb habe ich den vom Autor zusammengetragenen, für die Schweizergeschichte wichtigen Akten und seinem Kommentar gerne Raum zur Publikation in unserer Zeitschrift zur Verfügung gestellt. Neubecker ist es gelungen, die stichhaltigen Aktenstücke über das Verhältnis des Fürstentums Neuchâtel zum Staatsministerium in Berlin in der Deutschen Demokratischen Republik zu finden (Deutsches Zentralarchiv Merseburg, Signatur 2.2.1. Nr. 13767, S. 52 ff).

J. Bretscher

Ausgangspunkt für unsere nachfolgenden Beobachtungen ist eine Bekanntmachung in dem RECEUIL DE PIECES OFFICIELLES concernant la Principauté de Neuchâtel et Valangin, tome troisième, Neuchâtel, 1849, p. 94–96:

Nous, Frédéric-Guillaume III, par la Grâce de Dieu, roi de Prusse, prince souverain de Neuchâtel et Valangin, etc. Savoir faisons, que les événements qui se sont passés dans Notre fidèle Principauté de Neuchâtel et Valangin, Nous ayant fait juger qu'il était nécessaire de fixer définitivement les couleurs officielles de l'Etat, et de les rendre uniformes dans la cocarde, la bannière, les batiments publics, et partout où elles doivent trouver place, après avoir entendu Notre Conseil d'Etat de Neuchâtel à ce sujet, Nous avons statué et déclarons par les présentes que les couleurs orange, noire et blanche, combinées dans la cocarde conformément aux instructions particulières données au Conseil pour cet effet, formeront seules dorénavant les couleurs officielles de l'Etat de Neuchâtel, Notre intention Royale, en joignant aux couleurs actuelles de la cocarde la couleur orange, portée jusqu'en 1806 par les milices de l'Etat, et qui rappelle les droits héréditaires de Notre Maison Royale à la Souveraineté de la Principauté de Neuchâtel et Valangin, étant de donner à Nos fidèles Neuchâtelois une preuve nouvelle de Notre constante affection. En foi de quoi Nous avons signé les présentes de Notre main et y avons fait apposer le sceau de

Nos armes Royales. Fait à Berlin ce vingt-deux Mars de l'an de grâce mil huit-cent trente-six et de Notre Règne le trente-neuvième.

Frédéric-Guillaume

(L.S.)

Et plus bas,

Ancillon

Le Conseil d'Etat ordonne que la Déclaration Royale ci-dessus transcrite soit imprimée, publiée en la forme ordinaire, et insérée au Recueil des Pièces officielles.

Donné au Conseil tenu sous notre présidence au Château de Neuchâtel, le 2 mai 1836.

Le Président,

Louis de Pourtalès.

Jetzt ist es gelungen, die Vorbereitungen für diese Verfügung in den Akten betreffend das Verhältnis Preussens zu Neuchâtel im Deutschen Zentralarchiv der DDR in Merseburg aufzufinden. Sie bestätigt, was schon Adolphe Gautier 1878 richtig geschildert hat, dass nämlich die Orange-Farbe in unmittelbarer Beziehung zum Orange-Wappen des Fürstentums Neuchâtel steht, über dessen Geschichte wir uns hier nicht weiter verbreiten müssen. Was seit Maurice Tripet (1892) über die Vermischung der städtischen Wappenfarben von Neuchâtel Rot und Gelb zu Orange weitergeschleppt wird, muss nun endlich ins Reich der widersinnigen Spekulation verwiesen werden.

Akte 1

Auf meinen ehrerbietigsten vorläufigen Vortrag am 4. d. M. über die drei die Verhältnisse zwischen dem Fürstenthum Neuchâtel und der Schweiz betreffenden Hauptfragen, nämlich:

1. wegen der Gewährleistung der Verfassung des Ersteren durch die Eidgenossenschaft,

2. wegen des von dem Fürstenthum, in dem amtlichen Verkehre mit der Tagsatzung und den übrigen Cantonen, zu führenden Titels,
 3. endlich wegen der von den Neuchâtelers Milizen zu tragenden Cocarde,
- erlaube ich mir nachstehenden allerunterthänigsten schriftlichen Bericht mit dem ehrerbietigsten Antrage folgen zu lassen, Euer Königliche Majestät möchten Huldreichst geruhen, AllerhöchstDero definitive Befehle in Beziehung auf die vorgedachten Angelegenheiten, mir ebenfalls schriftlich zugehen zu lassen; indem, bei der Wichtigkeit der Gegenstände, der Staatsrath zu Neuchâtel hierauf einen hohen Werth legen dürfte.

Der ausführlichen Erörterung der beiden ersten Fragen glaube ich mich allerunterthänigst enthalten zu dürfen, da Eurer Königlichen Majestät Beschluss in deren Betreff bereits feststand:

Allerhöchstdieselben wollen hiernach, zu
1., es bei der Erklärung der letzten Schweizerischen Tagsatzung:

dass die Verfassung Neuchâtel als gewährleistet zu betrachten sey, bewenden lassen; indem hierin eine der von AllerhöchstDero Geschäftsträger gegen die Tagsatzung ausgedrückten Erwartung Eurer Königlichen Majestät entsprechende Anerkennung und Gewährleistung enthalten sei.

In Betreff der zweiten Frage haben Euer Königliche Majestät, dem Antrage des Staatsraths gemäss, zu genehmigen geruhet, dass derselbe zwar die eine Rechts- und Prinzipien-Verletzung in sich schliessen, die Anforderung der Tagsatzung:

sich im Verkehr mit letzterer und den übrigen Cantonen der Führung des Titels Fürstenthum zu enthalten,

bündigst zurückweise, zugleich aber sich für ermächtigt erkläre, dem, die Beseitigung des Anstandes in vermittelnder Weise bezweckenden allgemeinen Vorschlage Zürichs:

dass alle Stände sich in ihren Bundesbeziehungen nur des Titels Canton bedienen sollen, eventuell beizutreten. Was den dritten Punkt, die Cocarde betreffend, anbelangt, so erlaube ich mir ehrfurchtsvoll vorzustellen, dass, nachdem von der Zeit der Erwerbung Neuchâtel durch die Krone Preussen bis zum Jahre 1806. Schwarz und Orange die officiellen Farben des Fürstenthums der gewesen waren, von diesem letzteren Zeitpunkt an bis 1815. die aus dem eigenen Wapen Neuchâtel entnommenen Farben: Rot und Gelb daselbst amtlich angewendet worden sind, diese aber seit dem Jahre 1815. zum Theil den Preussischen Farben, neben welchen sie doch zum Theil noch fortbestehen, Platz gemacht haben.

Nachdem nun die Tagsatzung sämmtliche Stände aufgefordert hat, ihr von ihren amtlichen Farben Anzeige zu machen, womit der stillschweigende Wunsch verbunden ist, dass zweifache Farben-Systeme beseitigt werden möchten, haben Eure Königliche Majestät bereits gnädigst bestimmt, dass dieser Wunsch in An-

sehung Neuchâtel berücksichtigt und dabei von der ausschliesslichen Anwendung der Preussischen Farben: Schwarz und Weiss, abgesehen werden sollte.

Allerhöchstdieselben geruhen zugleich die Angemessenheit hervorzuheben, einer Zusammenstellung von Schwarz, Weiss und Orange als zukünftige officiellen Farben des Fürstenthums Neuchâtel den Vorzug zu geben. Euer Königliche Majestät wollen mir aber huldreich gestatten AllerhöchstDero Erwägung ehrerbietigst anheimzustellen, ob nicht dieser Farben-Verbindung, von der ich fürchten muss, dass sie, nicht nur als für Neuchâtel ganz neu, sondern wesentlich als tricolor mit Abneigung aufgenommen werden möchte, jene alten Neuchâtelers Farben: Schwarz und Orange, vorzuziehen sein dürften, deren erstere dem Preussischen Wapen entnommen ist, und deren letztere dem Hause Nassau-Oranien angehört, von welchem Eurer Königlicher Majestät Haus seine erblichen Rechte auf Neuchâtel herleitet, und die, verbunden, bereits ein Jahrhundert hindurch Neuchâtelers Cocarde gebildet haben. Wenn es schon im Jahre 1814 an zahlreichen Stimmen nicht gefehlt hat, welche deren Wiedereinführung verlangten, die aber von dem die Preussischen Farben begrüssenden enthusiastischen Jubelrufe übertönt wurden, so berechtigt auch dieser Umstand zu der Erwartung, dass, während eine dreifarbig Cocarde vielleicht nur von den Übelgesinnten freudig aufgenommen werden dürfte, Alle sich am ersten um jene alten Farben von Neuchâtel sammeln werden, welche noch von keiner der heutigen Partheien aufgesteckt, zur Versöhnung und Vereinigung entfaltet werden würden.

Euer Königlichen Majestät erlaube ich mir demnach ehrfurchtsvoll anheimzustellen, mich Huldreichst zu der Erklärung ermächtigen zu wollen: dass Allerhöchstdieselben, die auf die geschichtliche Verbindung zwischen Eurer Königlichen Majestät Hause und dem Fürstenthum Neuchâtel und Valangin hinweisenden und bis zum Jahre 1806. bestanden officiellen Farben: Schwarz und Orange, mit Beiseitesetzung aller übrigen, dem Fürstenthum wiederzugeben geruhen.

Berlin, den 18. Dezember 1835.

An Seine Majestät den König

Ancillon

Akte 2

Berlin d(en) 4. Januar 1836.

An den Minister der ausw(ärtigen) Angel(egenheiten)

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. über die Verhältnisse zwischen dem Fürstenthum Neuchâtel und der übrigen Schweiz will Ich es, was die Gewährleistung der Verfassung des Fürstenthums betrifft, bei der Erklärung der letzten Tagsatzung: dass die Verfassung

des Fürstenthum Neuchâtel als gewährleistet zu betrachten sei, bewenden lassen. In Bezug auf die Führung des Fürstenthumtitels genehmige Ich nach dem Antrage des Staatsrathes, dass derselbe die Aufforderung der Tagsatzung: sich im Verkehr mit ihr und den übrigen Kantons der Führung des Titels: Fürstenthum, zu enthalten, bündig und entschieden zurückweisen, sich aber ermächtigt erkläre, dem allgemeinen Vorschlage Zürichs: das alle Stände in ihren Bundesbeziehungen sich nur des Titels Canton bedienen sollen, eventuell beizutreten. Was die Farben der Kokarde betrifft, so kann ich nicht genehmigen, dass die bis zum Jahr 1806 amtlich geführten Farben: Schwarz und Orange, wieder hergestellt werden, Ich will aber die Wahl gestatten, entweder die preussischen Farben allein, oder mit der Orangenfarbe verbunden zu wählen, dergestalt dass die orange Farbe die Mitte der Cocarde bilde, und von der schwarzen und demnächst wieder weissen Einfassung umgeben sei. Ich autorisiere sie, diese Bestimmungen dem Staatsrat in Neuchâtel bekannt zu machen und ihm zu überlassen, über die Wahl der Kokarde sich selbst zu entscheiden. (Paraphe)

An des Min(isters) H(errn) Ancillon Exzellenze
Ab 5. M(ärz)

Akte 3

Euer Exc(ellence) werden aus dem heutigen Erlass S(eine)r Maj(estät) auf Ihren Bericht über die Neuchâtel Angelegenheiten vom 18. v. M. die Allerhöchste Entscheidung in Rücksicht auf die Farben der Neuchâtel Kokarden gefälligst verfolgen. S(ein)e Majestät wollen jedoch um sicher zu seyn, nicht missverstanden zu werden, dass Allerhöchst demselben eine Cocarde, welche die bestimmten drey Farben enthalte, vorgelegt werde. Es soll in derselben das Orange den mittleren Spiegel bilden, dem die schwarze, und dann die weisse Einfassung folgten. Für die andere Alternative aus Schwarz und Weiss würde die preussische Cocarde unverändert bleiben. Ich stelle Ex(zellenz) ganz ergebenst anheim, hiernach die Probencocarde Seiner Maj(estät) vorlegen zu lassen.

Mehrere Paraphen a(uf) B(efehl) S(eine)r Ex(zellenz).

Akte 4

Euerer Exzellenz habe ich die Ehre in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 4. d. M., welches sich auf die Allerhöchste Cabinetts Ordre vom gleichen Datum, wegen der neuen Neuchâtel Kokarde bezieht, zwei Proben derselben beiliegend mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, selbige seiner Königl(ichen) Majestät, Allerhöchst Dero Befehlen gemäss, zur Genehmigung gefälligst vorzulegen. Die Königlich Preussische Kokarde wurde bis jetzt in gleicher Form und Grösse, wie diese zwei Proben im Fürstenthum Neuchâtel getragen, und zwar die längli-

che in Seide nur von den Offizieren auf den Hüten mit einer Gänse von zwei oder dreifacher Torsade nach ihrem Range, die runde aber in Kamelhaar auf den Czakos, ohne Unterschied für Gemeine und Offiziere, aber mit metallener gelben Agraffe für die Artillerie, für sämtliche andere Truppen hingegen mit weisser Agraffe, welche, da sie wenigstens einen Zoll breit ist, den mittleren orangefarbenen Spiegel der Kokarde, der vielleicht etwas gross ohne Agraffe und Gänse vorkommen dürfte, zum Theil bedeckt und nur an beiden Seiten erscheinen lässt.

Berlin, den 19ten Januar 1836.

Ancillon

Akte 5 (Antwort)

Die von Ex(zellenz) mit dem geehrten Schreiben vom 19ten d. M. mir übersandten beiden Proben der neuen Neuchâtel Kokarde habe ich nicht ermangelt, S(eine)r Majestät dem Könige vorzulegen, Allerhöchst dieselben haben solche Ihrer Absicht entsprechend befunden u(nd) genehmigt. Indem ich Euer... davon zu benachrichtigen nicht Anstand nehme, füge ich beide Proben zu weiteren gefälligen Veranlassung g(anz) erg(ebenst) wieder bei.

B(erlin) 22. Januar 1836.

(In mundo von S. Exz[ellenz] gezeichnet) abg(esandt) eod(em) mit den beiden Proben

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Schatz-Minister p. p. Herren Grafen von Wylich und Lottum Exzellenz

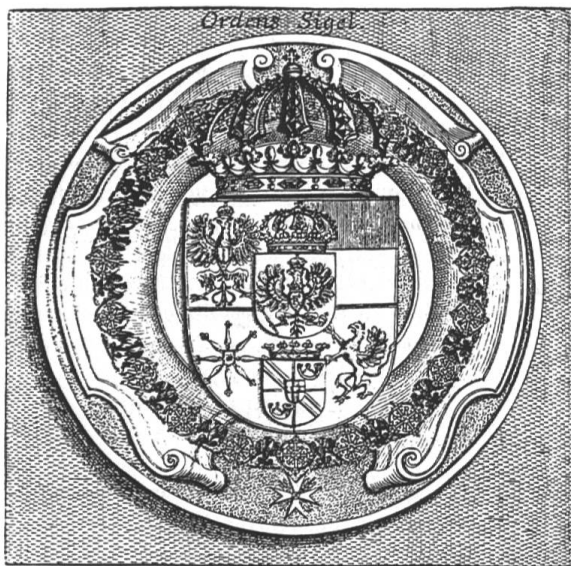
Akte 6

Der Staatsrath zu Neuchâtel hat mit dem ehrerbietigsten Danke die Gnade empfunden, womit Euere Königliche Majestät geruht haben, ihm, durch die huldreiche Cabinetts Ordre vom 4. Januar d. J. in Ansehung der für das Fürstenthum Neuchâtel zu bestimmenden Cocarde, die Wahl zwischen den Preussischen Farben allein oder deren Verbindungen mit der Orangenfarbe zu gestatten.

Dieser allernädigsten Erlaubnis gemäss, hat der Staatsrath, in Betracht, dass die Beibehaltung der Preussischen Farben allein, wegen der unablässigen Anfeindungen, denen dieselben ausgesetzt gewesen sind, dem Zwecke welchen man im Auge hat, weniger entsprechen würde, als es von der Wahl der Farbenverbindung Orange, Schwarz und Weiss, welcher Eure Königliche Majestät Allerhöchstselbst gleich anfänglich den Vorzug gegeben hatten, erwartet werden darf, sich für Letztere entscheiden zu müssen geglaubt.

Zu gleicher Zeit hat derselbe darauf angetragen, dass die Einführung der neuen Farben durch eine königliche Verordnung verkündet werden möchte.

Abgesehen davon, dass dieselben unzweifelhaft von allen Parteien besser aufgenommen werden dürften, wenn deren Einführung auf den Grund eines Befehls Euerer Königlichen Majestät Allerhöchstselbst stattfindet, als wenn sie in Gemässheit einer entscheidenden Einschreitung des Staatsraths erfolgte, dessen Wahlbestimmung keiner Partei genügen möchte, scheint mir dieser Antrag schon eine hinreichende Begründung zu finden, dass die Bestimmung der Landesfarben ein Attribut des Souverains ist, dessen Verkümmern oder Schmälerung sorgfältig zu vermeiden ist.



Grosses Ordenssiegel des Schwarzen-Adler-Ordens mit dem Wappen Chalon-Oranien. 1701, Revers.

In der Hoffnung daher, dass Euere Königliche Majestät dem Antrage beizupflichten geruhen möchte, erlaube ich mir Allerhöchstdenenselben eine Deklaration eine Bestimmung der neuen Farben mit dem ehrerbietigsten Anheimstellen anbei vorzulegen, im Falle

der huldreichen Genehmigung, selbige Allergnädigst vollziehen und sie mir demnächst wieder zugehen lassen zu mögen.

Berlin den 22. März 1836.

Ancillon

An des Königs Majestät.

Akte 7

Berlin den 10. April 1836

An den St(aats)m(inister) Ancillon

Ich habe die mit Ihrem Berichte vom 22. d. M. mir vorgelegte Declaration, die Farben der Neuchâteller Kokarde betreffend, genehmigt und sende Ihnen solche vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück.

(paraphen)

Ab 11. m(it) d(er) Dec(latation).

Die 1836 geschaffene dreifarbige (von innen nach aussen: orange, schwarz, weiss) Kokarde stellt keine einmalige Schöpfung dar. Sie hat die drei Farben gemeinsam mit der königlich-hannoverschen Kokarde vom 21.12.1821

(Gesetzsammlung 1822, I., Abt., No. 1, 9. Jan. 1822) (von innen nach aussen: schwarz, gelb, weiss) Abbildung aus H. Grote, Geschlechts- und Wappenbuch des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig, Hannover 1852, und H. G. Ströhl, Landesfarben und Kokarden, Berlin 1910, S. 30, das Zitat S. 30 – 22.7.1837 – müsste lauten 23.12.1837, betrifft diese Kokarde und die kaiserlich-russische ebenso (Ströhl a. O. S. 14, 44f., 65, auf Grund eines Zeitungsartikels «Die russischen Reichsfarben» in der St. Petersburger Zeitung Nr. 185 vom 4. Juli 1882 (Bibliothek des Verein HEROLD, Berlin, alte Signatur D 62). Dazu gibt es mehrere kontroverse russische Schriften betr. die verschiedenartigen Funktionen von schwarz-gelb(auch orange)-weiss und weiss-blau-rot.

Adresse des Autors:

Dr. O. Neubecker, Carl-von-Ossietzkystrasse 9, D-6200 Wiesbaden